

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 26. Juni 1981

115. Stück

-
- 296.** Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
(NR: GP XV RV 694 AB 727 S. 75. BR: AB 2340 S. 411.)
- 297.** Bundesgesetz: Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen
(NR: GP XV RV 699 AB 728 S. 75. BR: AB 2341 S. 411.)
- 298.** Bundesgesetz: Änderung des ÖIAG-Anleihegesetzes und Sicherung von Maßnahmen für eine Finanzierung der Vereinigten Edelmetallwerke AG (VEW)
(NR: GP XV IA 111/A AB 731 S. 76. BR: 2330 AB 2343 S. 411.)
- 299.** Bundesgesetz: Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952
(NR: GP XV RV 687 AB 726 S. 76. BR: 2329 AB 2342 S. 411.)
- 300.** Bundesgesetz: Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft
(NR: GP XV IA 110/A AB 730 S. 76. BR: AB 2344 S. 411.)
-

296. Bundesgesetz vom 19. Mai 1981, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 563/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Österreichische Staatsbürger, die gemäß Abs. 1 oder gemäß § 5 Abs. 5 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen sind, erhalten eine Ausgleichszahlung, wenn die Höhe der gleichartigen ausländischen Beihilfe, auf die sie oder eine andere Person (§ 5 Abs. 5) Anspruch haben, geringer ist als die Familienbeihilfe, die ihnen nach diesem Bundesgesetz ansonsten zu gewähren wäre.“
2. Im § 5 Abs. 1 erster Satz tritt an die Stelle des Betrages „1 500 S“ der Betrag „2 500 S“.
3. Im § 6 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „1 500 S“ der Betrag „2 500 S“.
4. Dem § 6 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Kinder, deren Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat (Abs. 1 bis 3).“
5. Im § 8 Abs. 2 tritt an die Stelle des Betrages „50 S“ der Betrag „200 S“.
6. Im § 8 Abs. 3 tritt an die Stelle des Betrages „50 S“ der Betrag „200 S“.
7. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Für jedes Kind, das erheblich behindert ist, erhöht sich die Familienbeihilfe monatlich um 1 200 S.“
8. Im § 13 Abs. 1 haben der zweite und dritte Satz zu entfallen.
9. § 30 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als eine Schule im Sinne des Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a gilt auch eine Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie eine Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962).“
10. Dem § 30 a ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) als außerordentliche Schüler geführt werden.“

11. § 31 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Als Schulen im Sinne des Abs. 1 gelten auch Schulen, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurden, sowie Privatschulen, denen die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes).“

12. Dem § 31 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Als ordentliche Schüler im Sinne dieses Abschnittes gelten auch Schüler, die wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Einstufungsprüfung (§ 3 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) oder wegen der Zulassung zur Ablegung einer Aufnahmeprüfung (§ 29 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) als außerordentliche Schüler geführt werden.“

13. § 32 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Geburtenbeihilfe erhöht sich um 8 000 S, wenn das Kind das erste Lebensjahr, und weiters um 3 000 S, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und jeweils bestimmten ärztlichen Untersuchungen unterzogen wurde.“

14. § 32 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Bei der Bestimmung der Untersuchungen ist auf den jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse zur Sicherung der Gesundheit von Mutter und Kind Bedacht zu nehmen, wobei höchstens vier Untersuchungen während der Schwangerschaft und eine Untersuchung des Kindes für den ersten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 2), höchstens vier weitere Untersuchungen des Kindes für den zweiten Teil und eine weitere Untersuchung des Kindes für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe (Abs. 3) vorzusehen sind.“

15. § 33 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Eine Mutter, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat, jedoch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat Anspruch, wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder wenn sie sich unmittelbar vor der Geburt ihres Kindes mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten hat.“

16. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Anspruch auf den zweiten und dritten Teil der Geburtenbeihilfe (§ 32 Abs. 3) haben

- a) die Mutter,
- b) die Wahlmutter,
- c) die Pflegemutter,
- d) eine sonstige Person, bei der sich das Kind ständig in unentgeltlicher Pflege befindet,
- e) das Kind.

Der Anspruch einer in der obigen Aufzählung genannten Person schließt den Anspruch der nachfolgenden Personen aus.“

17. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Eine im Abs. 2 lit. a bis d genannte Person hat nur dann Anspruch auf den zweiten oder dritten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn sie oder das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und wenn sie zu dem maßgebenden Stichtag (Abs. 4) im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört und wenn das Kind zum maßgebenden Stichtag bei ihr haushaltszugehörig ist. Die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter wird durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt. Das Kind selbst hat dann Anspruch auf den zweiten oder dritten Teil der Geburtenbeihilfe, wenn die Mutter vor Antragstellung verstorben ist und wenn das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und sich ständig im Inland aufhält oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung genannten Personen gehört; die österreichische Staatsbürgerschaft des Kindes wird durch die österreichische Staatsbürgerschaft der Mutter oder durch einen dreijährigen ständigen Aufenthalt der Mutter im Bundesgebiet unmittelbar vor der Geburt des Kindes ersetzt.“

18. Dem § 33 ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Maßgebender Stichtag (Abs. 3) für den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe ist der Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, und für den dritten Teil der Geburtenbeihilfe der Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet.“

19. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren, wobei für jeden Teil der Geburtenbeihilfe ein eigener Antrag erforderlich ist. Der Antrag auf den ersten Teil ist innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab der Geburt des Kindes, der Antrag auf den zweiten Teil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, und der Antrag auf den dritten Teil innerhalb einer Frist von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag, an dem das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat, zu stellen.“

20. § 39 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung 50 vH der Aufwendungen für das Wochengeld (§ 162 des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und § 41 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609) zu ersetzen.“

Artikel II

Abweichend von § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der Fassung des Art. I Z 13 dieses Bundesgesetzes beträgt der dritte Teil der Geburtenbeihilfe für Kinder, die in den Jahren 1980 und 1981 geboren wurden, 1 000 S.

Artikel III

(1) Art. I Z 9 bis 12 tritt mit 1. September 1981, Art. I Z 5, 6, 7, 13, 16, 17 und 20 sowie Art. II treten mit 1. Jänner 1982 nach Maßgabe folgender Bestimmungen in Kraft.

(2) Anspruch auf den dritten Teil der Geburtenbeihilfe besteht nur für Kinder, die das zweite Lebensjahr nach dem 31. Dezember 1981 vollenden.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die ärztliche Untersuchung des Kindes, die zur Erlangung des dritten Teiles der Geburtenbeihilfe erforderlich ist, bedarf es des Nachweises, daß das Kind zwischen dem 22. und 36. Lebensmonat einmal ärztlich untersucht wurde.

(4) Ersätze an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für ausgezahlte Entbindungsbeiträge gem. § 39 a Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung sind noch für Geburten zu leisten, die vor dem 1. Jänner 1982 erfolgt sind.

Artikel IV

Mit der Vollziehung des Art. I Z 14 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Lausecker

Steyrer

297. Bundesgesetz vom 19. Mai 1981 über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehender Verfügung über unbewegliches Bundesvermögen zu folgendem Wert ermächtigt:

In Oberösterreich

Unentgeltliche Veräußerung (Schenkung) Grundstücke Nr. 69 Baufläche Kapuzinerkloster Gmunden, Nr. 68/1

Baufläche, Nr. 68/2 Baufläche, Nr. 68/3 Baufläche Kapuzinerkirche, Nr. 71 Baufläche, Nr. 369 Baufläche, Nr. 390 Baufläche, Nr. 437 Baufläche, Nr. 47/1 Garten, Nr. 47/3 Garten, Nr. 53 Garten und Nr. 54 Garten, sämtliche inneliegend in EZ. 83, KG. Traundorf 5 700 000

§ 2. Zwecks Instandsetzung und künftiger Instandhaltung der zu übertragenden Baulichkeiten leistet der Bund an die Geschenknehmerin, die Wiener Ordensprovinz der Kapuziner, einen einmaligen Geldbetrag von 3 887 480 S.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Finanzen (hinsichtlich § 1) und der Bundesminister für Unterricht und Kunst (hinsichtlich § 2) betraut.

Kirchschläger

Kreisky

Lausecker

Sinowatz

298. Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz geändert wird und mit dem Maßnahmen für eine Finanzierung der Vereinigten Edelmetallwerke AG (VEW) gesichert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 83/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gemäß Abs. 1 lit. a und b 7 500 Mill. S an Kapital und 7 500 Mill. S an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

2. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 1 000 Mill. S an Kapital nicht übersteigt;“

Artikel II

§ 1. Der Bund hat der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu ersetzen, welche die ÖIAG im In- und Ausland im Gesamtausmaß bis zu 2 000 Mill. S mit Hafungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl.

Nr. 295/1975, in der geltenden Fassung aufnimmt und zum Zwecke der Eigenkapitalausstattung der VEW im Jahre 1981 verwendet. Dividendeneinnahmen, welche die ÖIAG während der Laufzeit dieser Kreditoperationen aus dem Eisen- und Stahlbereich der verstaatlichten Unternehmungen erzielt, sind auf die Leistungen des Bundes anzurechnen.

§ 2. Die Pläne der ÖIAG für die Aufnahme und Tilgung von Krediten gemäß § 1 und jeweiligen Kreditaufnahmen bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

Artikel III

Mit der Vollziehung des Art. I und des Art. II § 1 dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 2 der Bundeskanzler betraut.

Kreisky Kirchschräger Lausecker

299. Bundesgesetz vom 20. Mai 1981, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 138/1978 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Für Körperbehinderte zugelassene Kraftfahrzeuge, die von diesen Personen infolge körperlicher Schädigung zur persönlichen Fortbewegung verwendet werden müssen, sind auf Antrag von der Steuer zu befreien.“

2. § 5 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. für Personenkraftwagen (ausgenommen Omnibusse) sowie Kombinationskraftwagen

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) bei einem Hubraum bis 1 000 cm ³ .. | 660 S, |
| b) bei einem Hubraum über 1 000 cm ³
bis 1 250 cm ³ | 780 S, |
| c) bei einem Hubraum über 1 250 cm ³
bis 1 500 cm ³ | 900 S, |
| d) bei einem Hubraum über 1 500 cm ³
bis 1 750 cm ³ | 1 440 S, |
| e) bei einem Hubraum über 1 750 cm ³
bis 2 000 cm ³ | 1 800 S, |
| f) bei einem Hubraum über 2 000 cm ³
bis 2 500 cm ³ | 2 700 S, |
| g) bei einem Hubraum über 2 500 cm ³
bis 3 000 cm ³ | 3 600 S, |
| h) bei einem Hubraum über 3 000 cm ³
bis 3 500 cm ³ | 4 500 S, |
| i) bei einem Hubraum über 3 500 cm ³
bis 4 000 cm ³ | 5 400 S, |
| j) bei einem Hubraum über 4 000 cm ³ .. | 8 100 S. |

Hat für ein gemäß lit. f bis j zu steuerndes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate vor dem 30. September 1981 bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um ein Drittel. Die gemäß Z 2 zu steuernden Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1981 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

Kreisky Kirchschräger Lausecker

300. Bundesgesetz vom 20. Mai 1981 betreffend die Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bund hat die Planung und Errichtung folgender Abschnitte der im Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, angeführten Autobahnen und Schnellstraßen einer Kapitalgesellschaft zu übertragen:

- a) die Teilstrecke der A 2 Süd Autobahn von Grimmenstein über den Wechsel bis Sannersdorf,
- b) die Teilstrecke der S 6 Semmering Schnellstraße von Oberdanegg über den Semmering bis St. Michael bei Leoben,
- c) die Strecke der S 36 Murtal Schnellstraße von St. Michael bei Leoben bis Thalheim bei Judenburg.

§ 2. Die Kapitalgesellschaft nach § 1 ist in Form einer Aktiengesellschaft (Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft) zu errichten, deren Anteile bei einem Grundkapital von 20 000 000 S dem Bund zu 100% vorbehalten sind. Die Verwaltung dieser Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Bauten und Technik.

§ 3. (1) Die Satzung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft und jede Satzungsänderung sowie die Bestellung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Bauten und Technik.

(2) Der Bundesminister für Bauten und Technik ist berechtigt, der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft allgemeine Anweisung-

gen über die Durchführung ihrer Aufgaben zu erteilen und Auskünfte über ihre Tätigkeit zu verlangen. Die Organe der Aktiengesellschaft sind verpflichtet, diesen Anweisungen und Anforderungen zur Auskunftserteilung zu entsprechen. Die Satzung hat die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

§ 4. (1) Die für die Errichtung der in § 1 genannten Strecken notwendigen Grundflächen sind von der Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft auf deren Kosten im Namen des Bundes (Bundesstraßenverwaltung) zu erwerben. Der Bund hat Grundflächen, die sich in seinem Eigentum befinden und die für die Errichtung der in § 1 genannten Strecken notwendig sind, der Aktiengesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft hat dem Bund hierfür einen dem Wert der Grundflächen entsprechenden Betrag zu zahlen; für die Bemessung des Betrages gelten § 18 und § 20 Abs. 2 zweiter Satz des Bundesstraßengesetzes 1971.

(2) Nach Fertigstellung von verkehrswirksamen Abschnitten der in § 1 genannten Strecken sind diese dem Bund (Bundesstraßenverwaltung) zur Erhaltung zu übergeben.

(3) Für Enteignungen gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 20 des Bundesstraßengesetzes 1971.

§ 5. (1) Die Aktiengesellschaft darf Nebenbetriebe (Tankstellen, Rasthäuser, Werkstätten und ähnliches) weder errichten noch selbst oder für Dritte betreiben. Der Abschluß von Verträgen über solche Betriebe ist dem Bund vorbehalten.

(2) Der Aktiengesellschaft steht im Verwaltungsverfahren das Antragsrecht zu.

§ 6. (1) Die Finanzierung der Maßnahmen nach § 1 und 2 erfolgt durch Einnahmen aus der Bundesmineralölsteuer.

(2) Der Bund hat der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft die Kosten der Planung und Errichtung einschließlich der Grundeinlösung für die im § 1 genannten Autobahn- und Schnellstraßenstrecken und damit zusammen-

hängender angemessener Verwaltungskosten nach einem von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bauten und Technik zu erstellenden Finanzplan zu ersetzen.

§ 7. Die Forderung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft auf Kostenersatz gemäß § 6 ist höchstens mit jenem Betrag in die Jahresabschlüsse der Gesellschaft einzusetzen, den diese für die Planung und Errichtung einschließlich der Grundeinlösung der im § 1 genannten Strecken und die Deckung ihrer angemessenen Verwaltungskosten aufgewendet hat.

§ 8. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Aktiengesellschaft ist von den bundesgesetzlich geregelten Abgaben vom Einkommen, Ertrag und Vermögen befreit.

§ 9. (1) Für die Bereitstellung des Grundkapitals der Kapitalgesellschaft gemäß § 2 sind im Bundesfinanzgesetz 1981 der finanzgesetzliche Ansatz 1/64292 „Autobahnen- und Schnellstraßen-AG; Anlagen (gesetzliche Verpflichtungen)“ und für die Bereitstellung der Mittel für die Kosten gemäß § 6 der finanzgesetzliche Ansatz 1/64298 „Autobahnen- und Schnellstraßen-AG; Aufwendungen“ zu eröffnen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Jahre 1981 die bei den Ansätzen 1/64292 und 1/64298 anfallenden Mehrausgaben in Ausgabenersparungen bei zweckgebundenen Ausgabenansätzen der Titel 1/642 „Bundesstraßenverwaltung“ und 1/643 „Bundesstraßenverwaltung (Autobahnen)“ sowie in zweckgebundenen Mehreinnahmen beim finanzgesetzlichen Ansatz 2/52440 „Bundesmineralölsteuer (zweckgebundene Einnahmen)“ zu bedecken.

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 8 und 9 der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

Kreisky	Kirchschläger Sekanina	Lausecker
---------	---------------------------	-----------



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Folgende Hefte sind lagernd:

<p style="text-align: center;">1945</p> <p>Heft 3: Vergnügungssteuergesetz für Wien .. S 1,—</p> <p style="text-align: center;">1949</p> <p>Heft 3: Wuchergesetz 1949 S 1,—</p> <p style="text-align: center;">1950</p> <p>Heft 2/3: Verwaltungsverfahren — Agrarverfahrens-Gesetz S 15,—</p> <p>Heft 4: Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4,—</p> <p>Heft 5: Epidemiegesetz 1950 S 7,—</p> <p style="text-align: center;">1951</p> <p>Heft 1: Agrarbehördengesetz 1950 S 2,—</p> <p>Heft 3: Paßgesetz 1951 S 6,—</p> <p>Heft 4: Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4,—</p> <p>Heft 9: Suchtgiftgesetz 1951 S 4,—</p> <p>Heft 10: Giftgesetz 1951 S 6,—</p> <p style="text-align: center;">1952</p> <p>Heft 2: Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7,—</p> <p>Heft 3: Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4,—</p> <p style="text-align: center;">1953</p> <p>Heft 8: Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1952 — SV-ÜG. 1953 S 28,—</p> <p>Heft 9: Verwaltergesetz 1952 S 7,—</p> <p style="text-align: center;">1956</p> <p>Heft 2: Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7,50</p> <p>Heft 3: Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6,50</p> <p>Heft 4: Viehverkehrsgesetz 1956 S 6,50</p> <p style="text-align: center;">1957</p> <p>Heft 6: Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsopferversorgungswesens.. S 26,—</p> <p>Heft 7: Feiertagsruhegesetz 1957 S 8,—</p> <p style="text-align: center;">1959</p> <p>Heft 1: Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2,80</p> <p>Heft 3: Wasserrechtsgesetz 1959 — WRG. 1959 S 50,—</p> <p style="text-align: center;">1961</p> <p>Heft 1: Heimarbeitsgesetz 1960 S 62,—</p>	<p style="text-align: center;">1962</p> <p>Heft 4: Gerichtliches Einbringungsge- setz 1962 (GEG. 1962) S 10,—</p> <p>Heft 5: Gerichts- und Justizverwaltungsge- bührengesetz 1962 (GJGeb- Ges. 1962) S 40,—</p> <p style="text-align: center;">1964</p> <p>Heft 1: Hebammen-gesetz 1963 S 12,—</p> <p>Heft 2: Mühlengesetz 1963 S 14,—</p> <p style="text-align: center;">1965</p> <p>Heft 1: Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 — VwGG. 1965 S 26,—</p> <p style="text-align: center;">1970</p> <p>Heft 5: Musterschutzgesetz 1970 S 18,—</p> <p style="text-align: center;">1971</p> <p>Heft 1: Bundespräsidentenwahlgesetz 1971.. S 22,—</p> <p style="text-align: center;">1972</p> <p>Heft 1: Bundesgesetz über das Bundesge- setzblatt 1972 S 12,—</p> <p style="text-align: center;">1973</p> <p>Heft 1: Volksabstimmungsgesetz 1972 S 30,—</p> <p>Heft 2: Volksbegehrengesetz 1973 S 28,—</p> <p>Heft 3: Wählerevidenzgesetz 1973 S 30,—</p> <p style="text-align: center;">1975</p> <p>Heft 1: Strafprozeßordnung 1975 (StPO) S 88,—</p> <p style="text-align: center;">1977</p> <p>Heft 1: Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) S 44,—</p> <p style="text-align: center;">1978</p> <p>Heft 1: Wehrgesetz 1978 S 65,—</p> <p style="text-align: center;">1979</p> <p>Heft 1: Mutterschutzgesetz 1979 — MSchG S 50,—</p> <p>Heft 2: Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publi- zistik S 35,—</p> <p>Heft 3: Presseförderungsgesetz 1979 S 30,—</p> <p style="text-align: center;">1981</p> <p>Heft 1: Mühlengesetz 1981 S 70,—</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Zu beziehen in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung
1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, und durch alle Buchhandlungen**